

**Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 19.04.2011 wird die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Werder (Havel) (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 24.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.**

**Satzung**  
**über die Entsorgung von Niederschlagswasser**  
**im Gebiet der Stadt Werder (Havel)**  
**(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes – BbgWG – vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 24.03.2011 folgende Niederschlagswasserentsorgungssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Werder (Havel) betreibt in ihrem Stadtgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden Niederschlagsentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe.
- (4) Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften finanziert; die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) bleiben davon unberührt.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen bestehen aus
- a) Regenwasserkanälen mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen
  - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen
  - d) Gräben
  - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),
  - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).

Zu den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Niederschlagsentwässerungsanlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (7) Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die Flächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien versehen sind (z. B. Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Kleinpflaster).

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus § 14 (2) dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

#### **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.  
Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen werden können.  
Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen.

#### **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt kann einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn eine Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist, d. h. insbesondere dann, wenn
  1. das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,  
  
oder
  2. mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss,  
  
oder
  3. durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.
- (2) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Stadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge angeben.

### **III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 6**

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Stadt die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen an den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen dies erforderlich machen,
  - c) sich die Niederschlagswasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
  - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

#### **§ 7**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
  - a) für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen und deren Benutzung,

- b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlagen angeschlossen werden,
  - c) für wesentliche Änderungen der eingeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach (1) a) bis c) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
  - (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
  - (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
  - (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
  - (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
  - (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
  - (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 8**

### **Antrag auf Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 7 (1) dieser Satzung ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 (1) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern unterschrieben sein.

## **§ 9 Abnahme**

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 7 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt oder durch ein von ihr Beauftragten abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Stadt oder durch ein von ihr Beauftragten in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

## **§ 10 Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch der Stadt entstandenen Kosten werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.
- (5) Sofern mit Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, ist der Grundstücksanschlussleitung ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sicher verhindert.
- (6) Die Abscheider sind von den Eigentümern gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren.
- (7) Die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) ist untersagt. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge

und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

## **§ 11 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer von der Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

## **IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

### **§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder

einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.

## **V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz**

### **§ 13 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
  - a) Rückstau,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung oder
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
  2. § 6 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  3. § 6 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  4. § 6 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchgeführt,
  5. § 7 (1) und (4) Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
  6. § 9 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  7. § 10 (2) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nicht auf den dafür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen durchführt,
  8. § 10 (3) Schmutzwasser in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
  9. § 10 (7) Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
  10. § 11 (4) die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
  11. § 12 (1) Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  12. § 12 (3) nicht ungehindert Zutritt gewährt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 24.03.2011

Ausgefertigt: Werder (Havel), 19.04.2011

Gez.

Werner Große

Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Werder (Havel) (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 9 vom 29.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 19.04.2011

gez. Werner Große  
Bürgermeister